Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/14 1Ob255/99b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.2000

Norm

ABGB §535
ABGB §553
ABGB §776 ff

Rechtssatz

Da auf Kodizille die Bestimmungen des Testamentsrechts, namentlich über Gültigkeitserfordernisse und Auslegung, anzuwenden sind, gelangen die §§ 776 ff ABGB gerade auch auf letztwillige Verfügungen, in welchen der Erblasser über den wesentlichen (wertvollsten) Teil seines gesamten Vermögens verfügte und den Rest unerwähnt ließ, zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 255/99b
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 255/99b
  Veröff: SZ 73/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113126

Dokumentnummer

JJR_20000114_OGH0002_0010OB00255_99B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at